

37. Erlöschen Auslieferungsverträge durch Ausbruch eines Krieges zwischen den Vertragsstaaten? Über die Wirkung des Kriegsausbruchs auf die Strafverfolgung des Ausgelieferten.

Ferriensenat. Beschl. v. 23. August 1916 g. C. u. Gen.
C 20/11 u. 5/13.

„Auf Antrag des Oberreichsanwalts wird der Beschluß des I. Straffenats des Reichsgerichts vom 13. Mai 1912, durch den das Verfahren gegen den Mitangeschuldigten GL wegen Verrats militärischer Geheimnisse als zurzeit unzulässig eingestellt worden ist, hierdurch aufgehoben, weil der Grund der vorläufigen Einstellung fortgefallen ist. Dem diese war erfolgt auf Grund des Art. VII des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien vom 14. Mai 1872 in Berücksichtigung des Umstandes, daß letzterer Staat den in London ergriffenen Angeschuldigten nur zur Aburteilung wegen einiger ihm zur Last gelegter Diebstähle, nicht auch wegen des Verrats militärischer Geheimnisse an die inländischen Behörden ausgeliefert hatte. Inzwischen ist jedoch jener Auslieferungsvertrag durch den zwischen den Vertragsstaaten ausgebrochenen Krieg erloschen, so daß die Strafverfolgung des GL auch wegen anderer als der den Grund der Auslieferung bildenden Straftaten zulässig geworden ist.“